

MESSSTELLENBETREIBER-(RAHMEN)VERTRAG

Zwischen

- Messstellenbetreiber -

und

Gemeindewerke Budenheim,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Untere Stefanstrasse 65
55257 Budenheim

- Netzbetreiber –

wird folgender Messstellenbetreiberrahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber: 9900116000004 (VDEW-Codenummer)

Messstellenbetreiber: (VDEW-Codenummer oder ILN-Nummer)

Besondere Vereinbarungen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zum Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (nachfolgend EnWG genannt) in Verbindung mit den Netzzugangsverordnungen für Strom (StromNZV) für vertragliche Messstellen von letzterverbrauchenden Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind und der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung – MessZV).
- 1.2 Die Messung der Messeinrichtungen erfolgt nach den Bestimmungen der MessZV (§§ 9 und 10).
- 1.3 Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle sind
 - ein Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer,
 - die Beauftragung des Messstellenbetreibers durch den Anschlussnehmer. Diese Beauftragung ist durch den Anschlussnutzer dem Netzbetreiber in Textform zu erklären (§ 5 Abs.1 MessZV)
- 1.4 Dem Messstellenbetreiber wird angeboten, gegen ein angemessenes Entgelt, die Messeinrichtung zu kaufen bzw. zu nutzen (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2a MessZV). Wenn es technisch möglich ist, können auch einzelne Komponenten übertragen werden. Sofern der neue Messstellenbetreiber von dem vorgenannten Angebot keinen Gebrauch macht, wird nach Terminabstimmung die Messeinrichtung vom bisherigen Messstellenbetreiber unentgeltlich entfernt bzw. der neue Messstellenbetreiber kann die Messeinrichtungen ausbauen lassen und dem bisherigen Messstellenbetreiber zur Verfügung stellen.

2. Vertragliche Messstellen

- 2.1 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber den Einbau, Ausbau, den Betrieb und die Wartung im Auftrag von Anschlussnehmern durchführt, werden separat nach Mitteilung der Beauftragung durch den Anschlussnehmer vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber mitgeteilt. Der Netzbetreiber führt eine Übersicht dieser vertraglich vereinbarten Messstellen und teilt diese dem Messstellenbetreiber elektronisch mit.
- 2.2 Der Messstellenbetreiber meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnehmers, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Freigabezeitpunkt. Das gilt auch für den Austausch von Messeinrichtungen.
- 2.3 Die An- und Abmeldung der Messeinrichtungen eines Anschlussnehmers kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 2.4 Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung von Messeinrichtungen unter Angabe der erforderlichen Daten nach **Anlage 1** in elektronischer Form mit. Diese Unterlagen stehen beim Netzbetreiber zur Einsicht für den Messstellenbetreiber zur Verfügung.
- 2.5 Der Netzbetreiber bestätigt dem Messstellenbetreiber spätestens am 10. Werktag des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats die der jeweiligen Messstelle zugeordnete Messeinrichtung. Mit der Bestätigung erfolgt die Aufnahme der für die Messeinrichtung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Übersicht (Messstellen) zum Rahmenvertrag. Alle Angaben, die die Messeinrichtungen betreffen, werden in die Übersicht aufgenommen.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung der Messeinrichtung für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messeinrichtung muss vom Netzbetreiber begründet werden.

- 2.6 Die An- und Abmeldung von Messeinrichtungen gemäß **Anlage 1** muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Messeinrichtung anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Messeinrichtung unwirksam.

3. Anforderungen an den Messstellenbetreiber

- 3.1 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber

- im Strombereich nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmen,

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

- 3.2 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Betriebsmittel gemäß Ziffer 7 einzuhalten. Der Messstellenbetreiber gewährleistet einen jederzeitig ordnungsgemässen Betrieb der Messeinrichtungen.
- 3.3 Bei Änderungen des Verbrauchsverhalten oder baulicher Veränderungen ist der Netzbetreiber berechtigt , innerhalb von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber eine Anpassung der Messeinrichtung zu verlangen (§ 8 Abs. 4 MessZV).

4. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 4.1 Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und damit verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen (§ 8 Abs. 2 MessZV).
- 4.2 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden.
- Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z. B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an.
- 4.3 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

5. Anforderungen an den Netzbetreiber

- 5.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung und deren Verwaltung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des VDN-MeteringCode 2006 vom Netzbetreiber vergeben.
- 5.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung der Messaufgabe erforderlichen Daten (z. B. Tarifschaltzeiten) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung mit der Messstellenbezeichnung.
- 5.3 Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Ziffer 2 MessZV verpflichtet, die abrechnungsrelevanten Daten zu archivieren.
- 5.4 Der Netzbetreiber führt keine Inkassomaßnahmen für den Messstellenbetreiber durch (§ 4 Abs. 4 2. Satz MessZV).
- 5.5 Führt der Netzbetreiber Maßnahmen durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung der Störung nicht verzögern würde. In den letztgenannten Fällen ist die Information nachzuholen.

- 5.6 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6. Installation und Betrieb der Messeinrichtungen

- 6.1 Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen nach Vorgaben des Netzbetreibers. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 6.2 Der Messstellenbetreiber sichert nach Vorgabe der Technischen Mindestanforderungen (**Anlage 2**) des Netzbetreibers die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme.
- 6.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, den eichrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 6.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen ist in **Anlage 1** anzugeben.
- Sind hierbei Einrichtungen zur Zählerfernablesung betroffen, ist die Datenübertragung zum Netzbetreiber mit der Inbetriebnahme sicherzustellen
- 6.5 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 6.6 Soweit der Netzbetreiber berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, hat er das Recht, soweit für die Sperrung erforderlich, die Messeinrichtung auszubauen. Über den beabsichtigten Ausbau der Messeinrichtung hat er den Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren. Der Messstellenbetreiber darf Sperrungen des Netzanschlusses, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.
- 6.7 Für den Fall, dass ein Wechsel des bisherigen Anschlussnutzer vorliegt, ist der Dritte auf Wunsch des Netzbetreibers verpflichtet, den Messstellenbetrieb bzw. die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein angemessenes Entgelt fortzuführen. Falls der neue Anschlussnutzer keine Erklärung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV abgibt, ist § 7 Abs. 1 MessZV anzuwenden.
- 6.8 Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, nach Beendigung des Messstellen- und/oder Messbetriebes bzw. Wegfall des Messstellen- und/oder Messbetreibers die dazu erforderlichen Aufgaben zu übernehmen.
- 6.9 Für den Fall des § 10 Abs. 2 MessZV ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, entsprechende Messeinrichtungen zu installieren und den Netzbetreiber diesbezüglich innerhalb von zehn Werktagen elektronisch in Kenntnis zu setzen.

7. Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

- 7.1 Der Messstellenbetreiber ist (nach seiner Vorgabe) dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtungen dem anerkannten Stand der Technik, den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**), insbesondere der VDN-Richtlinie „MeteringCode 2006“, sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Anforderungen an den Daten- und Funktionsumfang entsprechen.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber schriftlich informieren.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung und der ordnungsgemäßen Messung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 7.4 Der Messstellenbetreiber verwendet ausschließlich Messeinrichtungen, deren Messwerte ohne zusätzlichen Aufwand des Netzbetreibers in dessen Ableser- und Abrechnungssystemen verarbeitet werden können. Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anschlussnehmer verursachen.

8. Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung

- 8.1 Der Messstellenbetreiber hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder dem Erlöschen der Eichgültigkeit führen, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messungen bestehen. Der Messstellenbetreiber ermöglicht hierfür dem Netzbetreiber den ungehinderten Zugriff auf die Messeinrichtung.
- 8.3 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Ablesewerte führt der Messstellenbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messstellenbetreibers oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber.
- Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle bzw. Störungsbeseitigung sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 8.4 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.

Als angemessen gilt

- bei Lastprofileinrichtungen (Arbeits- bzw. Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen
- bei Lastgangmessungen in der Hochspannung bzw. im Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen
- in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.

Die Kosten für die Störungsbeseitigung trägt der Messstellenbetreiber.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 9.1 Beantragt der Netzbetreiber bei der zuständigen Behörde oder bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle eine Befundprüfung im Sinne des Eichrechts, so ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die benannte Stelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet.
- 9.2 Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Netzbetreiber.
- 9.3 Die Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellentreiber hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten unterstützen.

10. Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 10.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 3** festgelegt.
- 10.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in **Anlage 4** zusammengestellt.
- 10.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs-

und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

11. Haftung

- 11.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Netzbetreiber haftet entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 25a StromNZV in Verbindung mit § 18 StromNAV. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im übrigen unberührt. Der Wortlaut des § 18 StromNAV ist diesem Vertrag beigelegt.

12. Messstellenbetreiberwechsel

Findet für eine oder mehrere Messstellen eines Anschlussnehmers ein Messstellenbetreiberwechsel statt oder wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber beendet, so ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dies unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Er hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebes an den dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. Sofern keine andere Regelung über die eingebaute Messeinrichtung getroffen wird, ist der bisherige Messstellenbetreiber verpflichtet, die Messeinrichtung unverzüglich auszubauen.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Rahmenvertrag tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 13.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 13.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die VDN-Richtlinie „MeteringCode 2006“ ergänzend heranzuziehen.
- 14.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 14.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber eingeführt, werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragspartner bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.

14.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

14.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- **Anlage 1:** Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz (TMAStrom)
- **Anlage 2:** Vorbemerkungen zum Datenaustausch
- **Anlage 3:** Datenaustausch
- **Anlage 4:** Ansprechpartner
- **Anlage 5:** Haftungsregelung nach § 18 NAV

XXXXX, den

Budenheim, den

Messstellenbetreiber

Netzbetreiber